



## Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

**Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:**  
Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **19. und 20. Februar 2022** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst) durch den Notarzt, Augenspezialist, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

### Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Kempten

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **19. und 20. Februar 2022** unter Telefon **08386/7788**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

#### Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 19. Februar 2022: Alpenland-Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610  
am 20. Februar 2022: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843

#### Oberstaufen:

am 19. Februar 2022: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königssee-Straße 1, Telefon 08386/2730  
am 20. Februar 2022: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200

#### Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 20. Februar 2022: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr)

#### Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 19. Februar 2022: Bahnhof-Apotheke am Klinikum, Robert-Weixler-Straße 48a, Telefon 0831/5226665  
am 20. Februar 2022: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofer Straße 1a, Telefon 0831/9607780

**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

## Bekanntmachung der Stadt Immenstadt über den Vollzug des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes (BayStrWG); Verfügung zur Einziehung des beschränkt-öffentlichen Weges „Geh- und Radweg Neubaugebiet Stein“

Einwendungen gegen die Einziehung wurden im Rahmen der Anündigung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG (siehe amtliche Bekanntmachung vom 09.11.2021, Amtsblatt Nr. 67) nicht erhoben.

Es wird somit folgende Einziehung verfügt:  
Entwidmung des beschränkt-öffentlichen Weges „Geh- und Radweg Neubaugebiet Stein“

Anfangspunkt: Im Süden an der Straße „Am Eckschachen“ – Südostecke Fl.Nr. 32/7 Gemarkung Stein  
Endpunkt: Im Norden an der Straße „Im Esch“, östlich der Kindertageseinrichtung St. Mauritius – Nordwestecke Fl.Nr. 32/4, Gemarkung Stein  
Länge: 85 m  
Fl.Nrn.: 32/4 und 32/7, Gemarkung Stein i. Allgäu  
Baulastträger: Stadt Immenstadt

**Wirksamwerden**  
Die Verfügung gilt mit dem Tage, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

#### Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Immenstadt i. Allgäu) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Unterschrift oder in Abschrift für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).  
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Immenstadt, den 11.02.2022

### STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Sentner, Erster Bürgermeister 37

### Amtliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe

#### Haushaltssatzung 2022

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe hat in der Sitzung vom 15.12.2021 die Haushaltssatzung 2022 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 28.01.2022, AZ: SG-32-941-VGHörnergruppe, erteilt.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung für eine Woche in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen dort während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Haushaltssatzung rechtskräftig.

Fischen i. Allgäu, den 09.02.2022

### VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HÖRNERGRUPPE

gez.: Alois Ried, Gemeinschaftsvorsitzender 38

### Haushaltssatzung

#### des Schulverbandes Grundschule Fischen i. Allgäu – Ofterschwang (Landkreis Oberallgäu)

#### für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 27 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Fischen i. Allgäu – Ofterschwang folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

#### Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 592.950,- Euro

#### Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 933.500,- Euro

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 120.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf die Mitglieder des Schulverbands für den Schulstandort Fischen i. Allgäu umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird festgesetzt auf 279.250 Euro.

Für den Schulstandort Fischen i. Allgäu ist keine Investitionsumlage vorgesehen.

Die Gesamtumlage wird umgelegt zu je  $\frac{1}{4}$  nach den Schülerzahlen der beteiligten Gemeinden zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des laufenden Jahres.

2. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf das Mitglied des Schulverbands für den Schulstandort Ofterschwang umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird festgesetzt auf 118.900 Euro.

Für den Schulstandort Ofterschwang wird eine Investitionsumlage i. H. v. 55.000 Euro festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage für den Schulstandort Ofterschwang wird nach tatsächlich anfallenden Kosten  $\frac{1}{4}$  jährlich abgerufen.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 200.000 Euro festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Fischen i. Allgäu, den 09.02.2022

### SCHULVERBAND FISCHEN I. ALLGÄU – OFTERSCHWANG

gez.: Bruno Sauter, Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung 2022 mit allen Anlagen liegt für die Dauer der Gültigkeit in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus. 39

### Abwasserverband Obere Iller

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Abwasserverbandes Obere Iller

In der Verbandsversammlung am 03. Dezember 2021 hat der Abwasserverband Obere Iller die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird

#### I.

##### Haushaltssatzung des „Abwasserverbandes Obere Iller“ (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und § 22 der Verbandsatzung erlässt der Abwasserverband Obere Iller folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und 6.066.600,- Euro

#### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab. 3.985.000,- Euro

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 745.000,- Euro vorgesehen

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.160.000,- Euro festgesetzt.

#### § 4

(1) Der durch Investitionszuweisungen und –zuschüsse, Kredite sowie sonstigen Einnahmen nicht gedeckter Umlagenbedarf beträgt:

1. für den **Verwaltungshaushalt** 6.011.600,- Euro

2. für den **Vermögenshaushalt** 3.240.000,- Euro

(2) Die Umlage des ungedeckten Finanzbedarfs auf die Verbandsmitglieder erfolgt:

für die Betriebskostenumlage (Einzelplan 7 Verwaltungshaushalt) und für die Investitionskostenumlage (Einzelplan 7 Vermögenshaushalt) nach § 2 Abs. 2 der Verbandsatzung;

für die Kapitaldienstumlage (bis 31.12.2009 aufgenommene Darlehen = Einzelplan 9 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) nach § 23 Abs. 2 der Verbandsatzung;

für die Kapitaldienstumlage (ab dem 01.01.2010 aufgenommene Darlehen = Einzelplan 9 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) nach § 23 Abs. 4 Satz 2 der Verbandsatzung;

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird mit 700.000,- Euro festgesetzt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

#### II.

Das Landratsamt Oberallgäu, als sachlich und örtlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 31.01.2022, AZ. SG 32-941 AOI/he den Haushalt 2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt und keine Beanstandung vorgebracht. Der in § 2 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 745.000,- Euro, sowie die in § 3 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.160.000,- Euro wurden genehmigt.

#### III.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt ersetzt die Hinweise nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der Verbandsatzung für die Gemeinden, die ebenfalls ihre Satzungen im Amtsblatt bekannt geben. Alle anderen Mitgliedsgemeinden werden gebeten, auf diese Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 1 Satz 3 der Verbandsatzung in der Form hinzuweisen, in der diese Gemeinden ihre Satzungen bekanntmachen.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 KommZG und § 4 der Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Obere Iller, Hans-Böckler-Straße 80 b, 87527 Sonthofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht bereit.

Sonthofen, den 08.02.2022

### ABWASSERVERBAND OBERE ILLER

gez.: Dieter Fischer, Verbandsvorsitzender 40

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchG i. V. m. Art. 18 KommZG hat die Schulverbandsversammlung am 22.03.2021 folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Oberallgäu vom 31.01.2022 (AZ: SG 32-053-Rg/my) genehmigte Verbandsatzung beschlossen:

#### Satzung

##### zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandsatzung)

#### § 1

##### Bestand des Schulverbandes

(1) Der Schulverband Oberstaufen entstand mit Errichtung der Volksschule Oberstaufen (jetzt Grund- und Mittelschule Oberstaufen) als Verbandsschule durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 10.08.1971. Eine Änderung erfolgte mit Verordnung vom 20.09.2010.

(2) Mitglieder des Schulverbandes sind der Markt Oberstaufen und die Gemeinde Stiefenhofen.

(3) Sein räumlicher Wirkungskreis umfasst den in der Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 10.08.1971 festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Oberstaufen. Der Schulsprengel umfasst im Einzelnen das Gemeindegebiet des Marktes Oberstaufen und das der Gemeinde Stiefenhofen, ohne die Grundschule Stiefenhofen.

(4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Oberstaufen“.

(5) Der Schulverband hat seinen Sitz in Oberstaufen.

#### § 2

##### Organe des Schulverbandes

(1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.

(2) Für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

#### § 3

##### Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus  
a) den Ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG) und  
b) daneben so vielen weiteren Vertretern, wie sie aufgrund der Regelung des Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG in die Schulverbandsversammlung zu entsenden sind.

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

(3) Die Aufgaben des Schulverbands werden entsprechend Art. 34 Abs. 1 KommZG grundsätzlich von der Schulverbandsversammlung wahrgenommen. Die Schulverbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 Komm ZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

#### § 4

##### Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Schulverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandsatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsführer selbstständig entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über die im genehmigten Haushaltsplan vorgesehenen:  
a) Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltsmaßnahmen  
aa) bei freihändiger Vergabe über 10.000 Euro  
bb) bei Vergaben mit beschränkter Ausschreibung über 50.000 Euro  
cc) bei Vergaben mit öffentlicher Ausschreibung über 100.000 Euro  
b) Den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Schulverband im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als 20.000 Euro im Rahmen des Haushaltsplanes mit sich bringen.  
c) Die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden.

#### § 5

##### Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 2 der Schulverbandsversammlung vorbehalten sind.

#### § 6

##### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsführer des Schulverbandes (§ 9) übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.

#### § 7

##### Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (§ 3 Abs. 1 Buchstabe b) erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe v. 40,- Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung, eines Ausschusses oder eines Arbeitskreises, soweit sie vom Schulverbandsvorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen wurden. Dauern diese Sitzungen länger als 4 Stunden, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 80,- Euro. Für ab dem 01.05.2021 stattfindende Sitzungen beträgt das Sitzungsgeld 50,- Euro je Sitzung, bei über 4 Stunden andauernden Sitzungen 100,- Euro je Sitzung.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die am üblichen Sitzungsort Oberstaufen stattfinden.

#### § 8

##### Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

#### § 9

##### Geschäftsstelle und Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung des Marktes Oberstaufen bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle (Verwaltungs- und Kassengeschäfte) erhält der Markt Oberstaufen eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

#### § 10

##### Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, welche die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

#### § 11

##### Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden durch die Gemeindekasse des Marktes Oberstaufen geführt.

#### § 12

##### Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage gem. Art. 9 Abs. 5 BaySchFG.

(2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig.

#### § 13

##### Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung oder für den Fall, dass in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband ausscheidet, findet eine Vermögensauseinandersetzung nach Art. 47 KommZG zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

#### § 14

##### Bekanntmachungen des Schulverbandes

Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu.

#### § 15

##### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Oberstaufen vom 06.06.1997, geändert mit 1. Änderungssatzung vom 22.05.2015, außer Kraft.

Oberstaufen, den 04.02.2022

### SCHULVERBAND FÜR DIE GRUND- UND MITTELSCHULE OBERSTAUFEN